



Geschäftsordnung zur Satzung des KDFB Diözesanverbandes Bamberg e.V.

verabschiedet am 5. April 2014

Katholischer Deutscher Frauenbund
Diözesanverband Bamberg e.V.
Domstraße 5
96049 Bamberg

Telefon 0951 502-3661
Telefax 0951 502-3 669
Internet www.frauenbund-bamberg.de
E-Mail info@frauenbund-bamberg.de

Zu § 4 Gemeinnützigkeit

Um die in der Satzung verankerte Gemeinnützigkeit für den Diözesanverband Bamberg e.V. erhalten zu können, ist laut Anordnung des Finanzamtes Bamberg (07.06.1994) von

**jedem Zweigverein bis 1. März jeden Jahres
ein Finanzbericht**

für das abgelaufene Jahr an die Geschäftsstelle des Diözesanverbandes zur Weiterleitung an das Finanzamt Bamberg vorzulegen.

Zu § 9 Mitgliedsbeitrag

Im Beitragsanteil des Landesverbandes sind die Kosten für die Mitgliederzeitschrift und die Versicherung enthalten.
Zur Bearbeitung des Schadensfalls ist die sofortige Meldung an den Diözesanverband erforderlich.

Die Einrichtungen des Landesverbandes erhalten Beitragsanteile, die Werke des Landesverbandes erhalten Zuschüsse aus dem Beitragsanteil des Landesverbandes.

Beitragserhebungsverfahren:

Die Mitgliedsbeiträge eines Zweigvereins sind umgehend nach der Rechnungsstellung an den Diözesanverband zu überweisen.

Es erfolgt eine Rechnungsstellung nach den Stichtagen
1. März und 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres.

Alle Konten eines Zweigvereins sind auf den Titel
„Katholischer Deutscher Frauenbund Zweigverein _____“
einzurichten.

Zu § 4 Gemeinnützigkeit

Um die in der Satzung verankerte Gemeinnützigkeit für den Diözesanverband Bamberg e.V. erhalten zu können, ist laut Anordnung des Finanzamtes Bamberg (07.06.1994) von

**jedem Zweigverein bis 1. März jeden Jahres
ein Finanzbericht**

für das abgelaufene Jahr an die Geschäftsstelle des Diözesanverbandes zur Weiterleitung an das Finanzamt Bamberg vorzulegen.

Zu § 9 Mitgliedsbeitrag

Im Beitragsanteil des Landesverbandes sind die Kosten für die Mitgliederzeitschrift und die Versicherung enthalten.

Zur Bearbeitung des Schadensfalls ist die sofortige Meldung an den Diözesanverband erforderlich.

Die Einrichtungen des Landesverbandes erhalten Beitragsanteile, die Werke des Landesverbandes erhalten Zuschüsse aus dem Beitragsanteil des Landesverbandes.

Beitragserhebungsverfahren:

Die Mitgliedsbeiträge eines Zweigvereins sind umgehend nach der Rechnungsstellung an den Diözesanverband zu überweisen.

Es erfolgt eine Rechnungsstellung nach den Stichtagen
1. März und 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres.

Alle Konten eines Zweigvereins sind auf den Titel
„Katholischer Deutscher Frauenbund Zweigverein _____“
einzurichten.

Zu § 4 Gemeinnützigkeit

Um die in der Satzung verankerte Gemeinnützigkeit für den Diözesanverband Bamberg e.V. erhalten zu können, ist laut Anordnung des Finanzamtes Bamberg (07.06.1994) von

**jedem Zweigverein bis 1. März jeden Jahres
ein Finanzbericht**

für das abgelaufene Jahr an die Geschäftsstelle des Diözesanverbandes zur Weiterleitung an das Finanzamt Bamberg vorzulegen.

Zu § 9 Mitgliedsbeitrag

Im Beitragsanteil des Landesverbandes sind die Kosten für die Mitgliederzeitschrift und die Versicherung enthalten.

Zur Bearbeitung des Schadensfalls ist die sofortige Meldung an den Diözesanverband erforderlich.

Die Einrichtungen des Landesverbandes erhalten Beitragsanteile, die Werke des Landesverbandes erhalten Zuschüsse aus dem Beitragsanteil des Landesverbandes.

Beitragserhebungsverfahren:

Die Mitgliedsbeiträge eines Zweigvereins sind umgehend nach der Rechnungsstellung an den Diözesanverband zu überweisen.

Es erfolgt eine Rechnungsstellung nach den Stichtagen
1. März und 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres.

Alle Konten eines Zweigvereins sind auf den Titel
„Katholischer Deutscher Frauenbund Zweigverein _____“
einzurichten.